

Information Patientenbeteiligung

Für die Gemeinden Eschenbach, Schmerikon, Uznach, Gommiswald, Kaltbrunn, Benken, Schänis, Weesen und Amden, gültig ab 1. Januar 2022.

Ärztlich verordnete Pflegeleistungen sind Pflichtleistungen der Krankenversicherer gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10). Sie werden nach dem System des Tiers payant (Art. 42 Abs. 2 KVG) direkt den Krankenversicherern wie folgt in Rechnung gestellt:

Pflegeleistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV, 832.112.31) nach Art. 7a Abs. 1	
Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination (KLV Art. 7 Abs. 2 lit. a Ziff. 1-3)	CHF 76.90 / Std.
Massnahmen der Untersuchung und Behandlung (KLV Art. 7 Abs. 2 lit. b Ziff. 1-14)	CHF 63.00 / Std.
Massnahmen der Grundpflege (KLV Art. 7 Abs. 2 lit. c Ziff. 1-2)	CHF 52.60 / Std.
Patientenbeteiligungen Kanton St. Gallen auf obige Tarife Die versicherte Person leistet an die Pflegekosten einen Beitrag von 20 % des Betrages, welcher der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in Rechnung gestellt wird (siehe Gesetz unten).	max. CHF 15.35 / Tag

Zusatzinformationen

Wenn die Pflegeleistungen über die Krankenkasse bezahlt werden, wird dem Klienten/der Klientin eine Patientenbeteiligung in Rechnung gestellt.

Wenn Ergänzungsleistungen zur AHV bezogen werden, kann die Patientenbeteiligung von den Klienten/Klientinnen über die Ergänzungsleistungen zurückgefordert werden.

Wenn die Leistungen über die IV-, MV- und Unfallversicherung direkt bezahlt werden, wird keine Patientenbeteiligung in Rechnung gestellt.

Gesetz

Gesetz über die Pflegefinanzierung des Kantons St. Gallen (sGs 331.2) nach Finanzierung

Art. 15 a) durch die versicherte Person

- ¹ Die versicherte Person leistet an die Pflegekosten einen Beitrag von 20 Prozent des der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in Rechnung gestellten Betrags.
- ² Der Beitrag übersteigt je Tag 20 Prozent des höchsten nach Massgabe des Bundesrechts je Stunde festgelegten Pflegebeitrags nicht.
- ³ Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr besteht keine Beitragspflicht.
- ⁴ Die versicherte Person trägt die Kosten der nichtpflegerischen Leistungen.

Art. 16 b) durch die zuständige politische Gemeinde

- ¹ Die zuständige politische Gemeinde trägt die Kosten der Leistungen, die von den nach Art. 2 Abs. 1 Bst.c dieses Erlasses zugelassenen Pflegefachpersonen oder von Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause erbracht werden, soweit diese nicht von Sozialversicherungen und dem Beitrag der versicherten Person gedeckt sind.